

Testament oder Erbvertrag?

Vor- und Nachteile der verschiedenen
Verfügungen von Todes wegen



Testament und Erbvertrag werden unter dem Oberbegriff der Verfügungen von Todes wegen zusammengefasst. Verfügungen von Todes wegen dienen dem Verfügenden vereinfacht gesagt dazu, Regeln aufzustellen, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschehen soll.

Als wichtigster Grundsatz in Bezug auf die Verfügungen von Todes wegen gilt der **Grundsatz der Höchstpersönlichkeit**. Es ist dem Erblasser verwehrt, den Inhalt seiner Verfügung an einen Dritten zu delegieren; er hat in einer der zulässigen Formen seinen Willen in der Verfügung selber auszudrücken. Leidet die Urkunde an einem Form- oder Willensmangel bzw. erweist sie sich als rechts-/sittenwidrig, wird sie auf Klage bzw. Einrede hin richterlich ungültig erklärt; wird die verfügbare Quote überschritten (das heisst, die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben werden nicht respektiert), erfolgt u.U. Herabsetzung auf das zulässige Mass. Bei qualifizierten Mängeln ist die Urkunde nichtig (was jederzeit von Amtes wegen zu beachten ist).

Beim **Testament** handelt es sich um eine einseitige Urkunde, mittels welcher der Erblasser im Rahmen des *numerus clausus* von Planungsinstrumenten (namentlich Erbeinsetzung, Vermächtnis [z.B. Nutzniessung/Wohnrecht], Bedingung, Auflage, Befristung, Teilungsvorschrift, Ersatzverfügung, Stiftungserichtung, Willensvollstreckereinsetzung) über seinen dereinstigen Nachlass verfügt. Mangels Bindungswirkung ist das Testament jederzeit einseitig aufheb-/abänderbar. Bei reziproken (sich aufeinander beziehenden) Verfügungen von Ehegatten besteht die Gefahr der Formungültigkeit, sofern es sich willensmässig um ein korrespondierendes (= gegenseitig bedingtes, gemeinschaftliches) Testament handelt. Formungültig ist ferner das gemeinsame Testament oder die Beitrittserklärung eines Ehegatten. In diesen Fällen ist zwingend ein Erbvertrag (in der hierfür vorgesehenen Form) abzuschliessen.

Das Testament kann als eigenhändiges abgefasst werden (der Erblasser verfasst den gesamten Text von Hand, datiert und unterzeichnet die Urkunde) oder aber vor der Urkundsperson und zwei Zeugen als öffentliches Testament errichtet werden. Das mündliche Testament (auch Nottestament genannt) ist nur bei ausserordentlichen Umständen und unter Einhaltung qualifizierter Formvorschriften gültig.

Der **Erbvertrag** erlaubt den Einbezug weiterer Personen, welche ihrerseits Verfügende von Todes wegen, Verzichtende oder Begünstigte sein können. Beim positiven Erb- oder Vermächtnisvertrag wird der Vertragspartner (oder ein Dritter) als Erbe bzw. Legatar begünstigt, während beim negativen Erbvertrag die Vertragspartner ganz oder teilweise, entgeltlich (als sog. Erbauskaufl) oder unentgeltlich auf ihre Erbensprüche bzw. ihre Erbenstellung verzichten (Erbverzichtsvertrag). Möglich ist, testamentarische Klauseln (z.B. Willensvollstreckereinsetzungen) in einen Erbvertrag aufzunehmen.

Der Erbvertrag charakterisiert sich durch seine Bindungswirkung sowie dadurch, dass die Vertragsparteien bei ihren Abmachungen nicht auf gegenseitige Pflichtteilsansprüche achten müssen (so kann sich z.B. der überlebende Ehegatte erbvertraglich gegenüber dem Erblasser damit einverstanden erklären, dass sein gesamter Erbteil – inklusive Pflichtteil – mit der Nacherbschaft belastet wird). Die

gegenseitige Bindungswirkung stellt sicher, dass der überlebende nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten nicht anders als vereinbart verfügt. Dies verleiht dem Gebilde allerdings gleichzeitig eine (gemäss hypothetischem Willen unter Umständen nicht beabsichtigte) Starrheit und Unflexibilität, was sich gerade bei einer grossen zeitlichen Distanz zwischen dem Ableben der beiden Ehegatten als ein grosser Nachteil erweisen kann.

Der Erbvertrag unterliegt (mit Ausnahme des reinen Aufhebungsvertrages: einfache Schriftlichkeit genügt grundsätzlich) dem Beurkundungserfordernis und kann (zwar unter den Parteien nachträglich wieder modifiziert, jedoch) nur ausnahmsweise nachträglich einseitig abgeändert werden. Künftigen Entwicklungen kann immerhin mit Bedingungen/Auflagen (namentlich Rückfall- oder Widerrufsklauseln), Freibleibeklauseln oder einer zeitlichen Befristung Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich, die getroffene Regelung in gewissen zeitlichen Intervallen daraufhin zu überprüfen, ob der Regelungsinhalt noch sinnvoll und gewollt ist.

Bei Verheirateten bzw. eingetragenen Partnerschaften besteht als weiteres Regelungsinstrument die Möglichkeit – in engen Grenzen (Typengebundenheit) – die einen Güterstand zu wählen bzw. zu modifizieren, wobei der dazu benötigte Ehe- (bzw. Vermögens-)vertrag immer auf die erbrechtlichen Regelungen abgestimmt werden sollte. Formell ist hierbei auf die unterschiedlichen Formerfordernisse zu achten (ein Ehe-/Vermögensvertrag ist grundsätzlich nur in Beurkundungsform zulässig).

Die nachstehende Tabelle fasst die wichtigsten Vor- und Nachteile der beiden Regelungsformen noch einmal zusammen:

Vorteile	
✓ einfache Errichtung	✓ Bindungswirkung
✓ Flexibilität (jederzeitige Abänder- und Widerrufbarkeit)	✓ flexible Regelungsmöglichkeiten durch Einbezug mehrerer Personen
Nachteile	
✓ Keine Gegenseitigkeit möglich	✓ Beurkundungszwang
✓ Kein Einbezug weiterer Personen	✓ u.U. Starrheit, Unflexibilität